



Sehr geehrte Eltern,

die IGS Vier Tore Neubrandenburg wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und zum Schutze Ihrer Kinder und des Kollegiums im ersten Schulhalbjahr keine Elternversammlungen durchführen. Trotzdem möchten wir Sie gerne mit dieser Übersicht über alle wesentlichen Belange in den Klassen Ihrer Kinder informieren.

Rechtliche Grundlagen der Schularbeit:

Die Grundlage unseres Handelns ist immer das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner aktuell gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten für viele Jahrgänge auch noch weitere Verordnungen und Erlasse, die wir Ihnen hier als Übersicht zusammengestellt haben:

Jahrgangsstufe	Gesetzesgrundlage
7 - 10	Versetzungsverordnung; Leistungsbewertungsverordnung; Verordnung zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens; Prüfungsverordnung Mittlere Reife (9/10); Verwaltungsvorschrift Produktives Lernen (8/9)

Elternrat:

Mit der pandemiebedingten Neusortierung der Klassen geht in den Jahrgangsstufen auch die Neuwahl des Elternrates einher. Bitte teilen Sie bis zum 24.08.2020 Ihre Bereitschaft dem/der zuständigen Klassenleiter/Klassenleiterin mit.

Erreichbarkeit:

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen zur Verfügung, möchten jedoch darum bitten, dass Sie sich zunächst an die zuständigen Klassenleiter(innen) und Fachlehrer(innen) wenden. Bitte kontaktieren Sie uns möglichst per E-Mail oder Telefon. Hinterlassen Sie bitte, sollte ein persönliches Gespräch notwendig sein, Ihre Personalien im Sekretariat/Lehrerzimmer.

Veränderung der Bewertung der schulischen Leistungen durch die Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021:

- In den Hauptfächern und allen Oberstufenkursen soll nur noch eine Klausur pro Halbjahr geschrieben werden.
- In diesen und allen anderen Fächern sind zwei sonstige Noten pro Schulhalbjahr als Bewertungsgrundlage ausreichend.
- Zur Absicherung der Bewertbarkeit wird eine zügige Notengebung erfolgen.



Hinweise zum Prüfungsgeschehen:

Sehr geehrte Eltern, Schülerinnen und Schüler,

ich habe in der letzten Woche alle Klassen besucht und sie hinsichtlich der Prüfung zur Mittleren Reife eingewiesen. Die hier kommunizierten Regelungen und Termine wurden leider kurze Zeit später in einigen Teilen verändert. Um die Schülerinnen und Schüler nicht zu verwirren und etwaige zukünftige Änderungen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens abzuwarten, haben wir innerhalb des Jahrgangsteams beschlossen, dass zunächst nur Informationen weitergegeben werden, die aktuell dringend gebraucht werden. Wir hoffen diesbezüglich auf Ihr Verständnis und werden im Laufe des Halbjahres eine neue Übersicht über die Prüfungswertung und Inhalte erstellen und an Sie weiterreichen.

Änderungen in Bezug auf die Jahresarbeit:

ALT: Die Schülerinnen und Schüler legen sich mit der Anwahl Ihres Jahresarbeits-themas hinsichtlich der ersten mündlichen Prüfung fest. Die Arbeit muss bis zum 23.09.2020 beantragt werden und spätestens am 12.03.2020 abgegeben werden. Die Jahresarbeit muss in der ersten mündlichen Prüfung verteidigt werden. Die Bewertung des Faches mit geschriebener Jahresarbeit erfolgt in folgender Gewichtung: Jahresnote in Wertigkeit von 70%, Note der Jahresarbeit in Wertigkeit von 15%, Note der mündlichen Verteidigung in Wertigkeit von 15%.

NEU: Grundlage der 1. mündlichen Prüfung ist Jahresarbeit oder eine fachspezifische Kurzpräsentation. In Bezug auf die Jahresarbeit bleibt der Ablauf gleich, es ändert sich allerdings die Wertigkeit: Jahresnote = 50%, Jahresarbeitsnote = 25%, Note der mündlichen Verteidigung = 25%. Wird sich für eine fachspezifische Kurzpräsentation entschieden, wählen die Prüflinge spätestens zwei Werk-tage vor Beginn der schriftlichen Prüfungen einen Lerngegenstand aus einem Aufgabenkatalog und präsentieren die Ausarbeitungen in der mündlichen Prüfung. Sollte sich trotz geschriebener Jahresarbeit für eine Kurzpräsentation entschieden und auf die Präsentation der Jahresarbeit verzichtet werden, geht die Jahresarbeit als Klausurnote im entsprechenden Fach ein, Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dann die fachspezifische Kurzpräsentation.

Alle Schülerinnen und Schüler wurden weiterhin belehrt:

Das krankheitsbedingte Nichtteilnehmen an einer Prüfung ist durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen. Das daraus bedingte Nachschreiben einer Prüfung muss durch die Eltern schriftlich beantragt werden. Betrugsversuche können zum Ausschluss aus der Prüfung führen, die Prüfung wird dann mit „ungenügend“ gewertet. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

L. Donner
Koordinator 8 – 10
IGS Vier Tore Neubrandenburg